

Satzung

Satzung des Markt Glonn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 24.02.2025

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist, und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, beschließt der Marktgemeinderat des Marktes Glonn folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände und zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete, rund 16,1 ha große Gebiet, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“.

§ 2 Abgrenzung

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5.000 vom 21.01.2026 abgegrenzten Fläche (Anlage 1). Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

- (1) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

- (1) Die Vorschrift des § 144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben findet Anwendung. Demgemäß bedürfen der schriftlichen Genehmigung
 1. die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (z. B. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

Die Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird i. S. d. § 144 Absatz 1 Nr. 2 BauGB, wird allgemein erteilt (Allgemeinverfügung gemäß § 144 Absatz 3 BauGB).

(2) Die Vorschrift des § 144 Absatz 2 BauGB findet keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß §143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und gilt 15 Jahre.

Glonn, 05.03.2026



Josef Oswald, Erster Bürgermeister Markt Glonn

Die Satzung mit Anlagen sowie die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Lageplan: Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte“